

Synopse

Revision Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **855**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom <i>beschliesst</i>
	I.
	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG) vom 23. November 1987 (Stand 1. Mai 2020) wird wie folgt geändert:
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Das Gesetz regelt die Ruhetage und die Ladenschlusszeiten. ² Es findet keine Anwendung auf a. Bäckereien und Konditoreien, b. Molkereien und Milchannahmestellen mit angegliedertem Verkaufsgeschäft, c. Blumengeschäfte, d. Tankstellen und den damit verbundenen Verkauf von Autozubehör, e. Apotheken,	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
f. Wechselstuben, g. Spezialgeschäfte für Tabakwaren, Presseerzeugnisse und Ansichtskarten, h. Kioske, i. offene Verkaufsstände, k. Reise- und Verkehrsbüros sowie Geschäftslokale der Reisetransportunternehmen und Fahrzeugverleiher, l. Verkaufsgeschäfte in Sportzentren, Seebädern, Autobahnraststätten und auf Campingplätzen, deren Sortiment der Einrichtung dient, der sie angegliedert sind, m. Märkte, Messen und Kirchweihfeste, n. Kunstgalerien mit oder ohne Verkaufstätigkeit, Versteigerungen ausgenommen. ³ Für Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² kommen die §§ 5 Unterabsatz c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen. ⁴ Im Zweifelsfall entscheidet die Luzerner Polizei¹, ob eine Verkaufsstelle unter dieses Gesetz fällt oder nicht. ⁵ Für das Gastgewerbe und die Jagd gelten die besonderen Vorschriften des Gastgewerbe- und des Jagdrechts.	³ Für Tankstellen angegliederte <u>Folgende</u> Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m² kommen die §§ 5 Unterabsatz c, 14 und 15 Absatz 1 nicht zur Anwendung. Diese Geschäfte sind <u>dürfen</u> jeden Tag spätestens um <u>von 6 bis 22</u> Uhr zu schliessen <u>offenhalten</u>: a. Tankstellen angegliederte Verkaufsgeschäfte mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 100 m². b Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer ordentlichen Verkaufsfläche von höchstens 30 m².

¹ Gemäss Änderung vom 10. November 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 369), wurde in den §§ 1, 8 und 16 die Bezeichnung «Kantonspolizei» durch «Luzerner Polizei» ersetzt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
§ 14 Allgemeine Schliessungszeiten ¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte spätestens zu schliessen: a. von Montag bis Freitag um 19 Uhr, b. am Samstag um 17 Uhr, c. am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr. ² ...	§ 14 Allgemeine Schliessungszeiten<u>Öffnungszeiten</u> ¹ Am Abend sind die Verkaufsgeschäfte<u>Verkaufsgeschäfte dürfen frühestens ab 6 Uhr offenhalten und sind</u> spätestens zu schliessen:
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Ferdinand Zehnder Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser